



**KONTROLLAMT DER STADT WIEN**  
**Rathausstraße 9**  
**A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@mka.magwien.gv.at](mailto:post@mka.magwien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA II - 57-1/07

MA 57, Prüfung des Förderprogramms

## KURZFASSUNG

*Zur Umsetzung der operativen Aufgaben vergibt die Magistratsabteilung 57 - Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten Subventionen an verschiedene Wiener Fraueneinrichtungen im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Magistratsabteilung 57 betrieb aktive Informationspolitik hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen und führte die Förderungsabwicklung mittels Richtlinien aus.*

*Vom Kontrollamt wurde die Definition wirkungsorientierter Förderziele sowie deren Einbindung in ein Förderkonzept, aus dem die mittel- und langfristige Strategie der Magistratsabteilung 57 hervorgeht, empfohlen. Der aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz abgeleiteten Forderung nach der Berechenbarkeit des Subventionsverfahrens für alle Förderwerber kann durch transparente Entscheidungsrichtlinien über die Zuteilung der Mittel nachgekommen werden.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
1.1 Zuständigkeit für Maßnahmen der Frauenförderung .....	4
1.2 Subventionen (Förderungen) durch die Magistratsabteilung 57 .....	4
1.3 Ausgaben lt. Rechnungsabschluss.....	5
2. Verein Wiener Frauenhäuser.....	7
2.1 Übereinkommen zum Leistungsumfang .....	7
2.2 Feststellungen des Kontrollamtes.....	9
3. Förderprogramm der Magistratsabteilung 57.....	10
3.1 Informationsgestaltung durch die Magistratsabteilung 57.....	11
3.2 Dreijährige Förderverträge.....	11
3.2.1 Leistungsspektrum und Förderbeträge .....	11
3.2.2 Kontrolle der Finanzpläne der geförderten Vereine .....	14
3.2.3 Kontrolle der Jahresabschlüsse der geförderten Vereine .....	17
3.2.4 Kontrolle der Leistungserfüllung der geförderten Vereine.....	22
3.2.5 Feststellungen des Kontrollamtes.....	24
3.3 Einjährige Förderverträge .....	24
3.3.1 Zielgruppen und Förderbeträge .....	24
3.3.2 Entscheidungskriterien bei den Fördervergaben .....	26
3.3.3 Feststellungen des Kontrollamtes.....	28
3.4 Resümee .....	28
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE .....	32

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Zuständigkeit für Maßnahmen der Frauenförderung

Die Magistratsabteilung 57 ist mit der Umsetzung von frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen in allen relevanten kommunalen Bereichen befasst. Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fallen in ihren Zuständigkeitsbereich u.a. die inhaltliche Ausarbeitung der Frauenförderungsthemen, die Anregung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Frauenforschung, Frauenförderung und Gleichbehandlung, die Koordinierung von und Mitwirkung bei Frauenförderungsmaßnahmen und frauenspezifischen Projekten mit den anderen Bundesländern, dem Bund und auf internationaler Ebene, die Förderung von Fraueninitiativen und Betreuung von Modellprojekten sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in allen Fragen der Gleichbehandlung von Mann und Frau.

#### 1.2 Subventionen (Förderungen) durch die Magistratsabteilung 57

In der Verwaltungsrechtslehre ist die Subvention definiert als eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, die ein Verwaltungsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktgemäßen Entgeltes zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten bereit erklärt.

Die Magistratsabteilung 57 vergibt zur operativen Umsetzung ihrer Aufgaben Subventionen (Förderungen) im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung an Wiener Fraueneinrichtungen, die in den Bereichen Gewaltschutz, Integration, feministische Informations- und Kulturarbeit, Mädchen- und Arbeitsmarktförderung sowie Rechts-, Gesundheits- und Sozialberatung tätig sind. Der Magistratsabteilung 57 obliegt die Prüfung der von den Einrichtungen gestellten Förderansuchen nach formalen, inhaltlichen und finanziellen Kriterien sowie die Vorlage an die beschlussfassenden Kollegialorgane der Stadt Wien.

Dieses Aufgabenfeld der Magistratsabteilung 57 wurde in den erstmalig für das Jahr 2004 abgeschlossenen Kontrakt mit der Magistratsdirektion der Stadt Wien - Geschäfts-

bereich ORGANISATION und SICHERHEIT als Produkt aufgenommen, und als Outputkennzahlen wurden die Bekanntgabe der Anzahl der erledigten Subventionsansuchen (Bewilligungen und Ablehnungen), die Anzahl der subventionierten Vereine und Projekte sowie die Summe der ausbezahlten Subventionen an Frauenvereine und Genderprojekte vereinbart.

Das Kontrollamt setzte bei der Prüfung des Förderprogramms der Magistratsabteilung 57 die Schwerpunkte im Wesentlichen auf die Förderstrategie, die gesamthafte Steuerung der Förderungsabwicklung inkl. der Definition von Förderzielen und auf die Entscheidungskriterien bei den Fördervergaben und -abrechnungen.

### 1.3 Ausgaben lt. Rechnungsabschluss

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Magistratsabteilung 57 anfallende Zweckausgaben werden auf dem Ansatz 4692 - Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten in den Rechnungsabschlüssen der Stadt Wien verrechnet und sind in komprimierter Form der folgenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in EUR):

Ansatz 4692	2003	2004	2005	Abweichung 2003/05 absolut	Abweichung 2003/05 in %
Summe Post 403, 457, 728	1.605.919,27	1.693.004,41	1.826.931,75	221.012,48	13,76
Post 757 Manualaufteilung 001	1.487.288,00	1.691.676,35	1.708.900,54	221.612,54	14,90
Post 757 Manualaufteilung 002	3.800.000,00	3.858.365,00	3.886.975,89	86.975,89	2,29
Summe der Zweckausgaben	6.893.207,27	7.243.045,76	7.422.808,18	529.600,91	7,68

Auf der Post 757 werden gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck für Leistungen, für die unmittelbar keine Gegenleistung erbracht wird, verrechnet. Während auf der Manualpost 757 002 ausschließlich die an den Verein Wiener Frauenhäuser ausbezahlten Beträge erfasst wurden, waren auf der Manualpost 757 001 die drei- und einjährigen Subventionen an verschiedene private Vereine sowie die Mittel für Kleinprojekte und für EU-kofinanzierte Projekte verbucht. Insgesamt wurden auf der Post 757 in den Jahren 2003 bis 2005 zwischen 5,29 Mio.EUR und 5,60 Mio.EUR aufgewendet, was rd. drei Viertel der gesamten Zweckausgaben auf dem Ansatz 4692 entsprach.

Die genannten Beträge teilten sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 wie folgt auf (Beträge in EUR):

Post 757	2003		2004		2005	
	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %
Verein Wiener Frauenhäuser	3.800.000,00	71,87	3.858.365,00	69,52	3.886.975,89	69,46
Dreijährige Förderverträge	1.216.564,00	23,01	1.179.505,33	21,25	1.194.970,54	21,36
Einjährige Förderverträge	169.050,00	3,20	254.905,02	4,59	291.772,00	5,21
Kleinprojektetopf	101.674,00	1,92	104.266,00	1,88	107.958,00	1,93
EU-kofinanzierte Projekte	-	-	153.000,00	2,76	114.200,00	2,04
Gesamt	5.287.288,00	100,00	5.550.041,35	100,00	5.595.876,43	100,00

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, erhielt der Verein Wiener Frauenhäuser in den Jahren 2003 bis 2005 mit 3,80 Mio.EUR bis 3,89 Mio.EUR rd. 70 % der auf Post 757 verbuchten Finanzmittel.

Mit dem Jahr 2003 wurden erstmalig Dreijahressubventionen vergeben. So wurden insgesamt 21 dreijährige Förderverträge mit 20 bereits langjährig geförderten Vereinen abgeschlossen. Derartige Verträge mit einem jährlichen Gesamtfördervolumen von rd. 1,20 Mio.EUR sahen Valorisierungen der Fördermittel um rd. 2 % p.a. vor. Als Vorteile mehrjähriger Förderverträge waren in einer internen Durchführungsbestimmung die Verwaltungsvereinfachung und längerfristige Planungsmöglichkeit sowohl für die Magistratsabteilung 57 als auch für die betroffenen Vereine genannt worden, weiters die bessere Absicherung, mehr Flexibilität und die Vermeidung von finanziellen Engpässen bei den Vereinen.

Im Betrachtungszeitraum wurden auch einjährige Subventionen an 14 Vereine vergeben, deren gesamtes Ausmaß zwischen 0,17 Mio.EUR und 0,29 Mio.EUR jährlich lag. Fünf dieser Fördernehmer erhielten in den Jahren 2003 bis 2005 durchgängig Förderungen; drei Vereine wurden ab dem Jahr 2005 aus der Kompetenz der Magistratsabteilung 57 an andere Förderstellen der Stadt Wien abgegeben.

Für diverse projektorientierte Förderungen (Kleinprojektetopf) und EU-kofinanzierte Projekte standen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 jährlich maximal 0,26 Mio.EUR zur Verfügung. Diese Projektförderungen waren nicht Gegenstand der

Prüfung des Kontrollamtes, weshalb im Folgenden nicht näher darauf eingegangen wurde.

Hinsichtlich der Verteilungsstruktur der im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 im Rahmen des Förderprogramms der Magistratsabteilung 57 ausbezahlten Fördermittel (die Zahlungen an den Verein Wiener Frauenhäuser ausgenommen) zeigte sich, dass rd. 10 % der Förderungen an Vereine bzw. Projekte mit wechselnden Themenschwerpunkten gingen, während rd. 90 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel an Vereine mit vergleichbaren Aufgabenfeldern ausbezahlt wurden. Damit war bei der Mittelverwendung durch die Magistratsabteilung 57 dem strategischen Kontraktziel, nämlich der Sicherung des Leistungsangebotes der Fraueneinrichtungen und Genderprojekte, nachgekommen worden.

## 2. Verein Wiener Frauenhäuser

### 2.1 Übereinkommen zum Leistungsumfang

Der Verein Wiener Frauenhäuser, der nahezu vollständig von der Stadt Wien finanziert wird, führte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 für die Unterbringung und Betreuung von Frauen und deren Kindern, die von Gewalt betroffen sind, vier Frauenhäuser, eine Beratungsstelle sowie eine dem jeweiligen Bedarf angepasste Anzahl an Übergangswohnungen. Die Abwicklung der Kooperation beruhte im Betrachtungszeitraum auf einem per 1. Jänner 1997 in Kraft getretenen Übereinkommen. Die Überarbeitung dieses Vertragsverhältnisses mit dem Verein Wiener Frauenhäuser mündete im Abschluss eines mit 1. Juli 2006 gültigen mehrjährigen Rahmenvertrages samt dazugehörigen allgemeinen Vertrags- und Förderbedingungen.

Dieser Rahmenvertrag weist als Vertragsgegenstand die ambulante Beratung sowie die Bereitstellung von Angeboten zur Betreuung von Frauen und deren Kindern, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind, in spezifischen Wohnformen in Wien aus. Diese Angebote umfassen u.a. den Schutz, die Beratung, die Betreuung und die Unterstützung von misshandelten Frauen und deren Kindern in den Frauenhäusern sowie die Organisation dieser Frauenhäuser, weiters die Nachbetreuung der Klientinnen und eine Beratungsstelle für ambulant rat- und hilfesuchende Frauen. Die dem satzungsgemä-

ßen Vereinszweck entsprechenden Aufgaben und der von der Magistratsabteilung 57 zu leistende Betrag (lt. Wirtschaftsplan) sind vertragsgemäß jährlich gesondert zu verhandeln.

Gemäß den allgemeinen Vertrags- und Förderbedingungen obliegt es der Magistratsabteilung 57 - in Absprache mit dem Verein Wiener Frauenhäuser - die Zielsetzung in der grundsätzlichen und strategischen Ausrichtung der Angebote festzulegen. Das Kontrollamt ersuchte die Magistratsabteilung 57 um Erläuterung, auf welche Weise diese Vertragsbestimmung in der Praxis umgesetzt wird. Die Abteilungsleiterin legte hierzu dar, dass regelmäßig Jour fixe abgehalten würden, bei denen standardmäßig bestimmte Themen zur Sprache kämen. Dazu zählten Berichte aus den Frauenhäusern sowie aktuelle Ereignisse und Projekte; weitere Schwerpunkte würden die Finanzgebarung und die Personalsituation des Vereines bilden. Bei akuten Problemstellungen würden auch schriftliche Stellungnahmen von der Geschäftsführerin des Vereines eingefordert werden.

Aus den allgemeinen Vertrags- und Förderbedingungen war weiters zu entnehmen, dass als Mittel zur Ausübung der Kontrolltätigkeit der Magistratsabteilung 57 auch die Einsicht in Konzepte und Richtlinien, die Einholung von Berichten und Stellungnahmen, die Anforderung statistischer Aufzeichnungen etc. dienen. Der Magistratsabteilung 57 ist auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege vor Ort zu gewähren, wobei die Geschäftsführerin des Vereines vor einer beabsichtigten Einsicht zu verständigen ist, um dieser Gelegenheit zur Teilnahme zu bieten. Darüber hinaus ist der Verein verpflichtet, alle in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Tätigkeitsbericht stehenden Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

Da der von der Magistratsabteilung 57 zu leistende Betrag jährlich gesondert auf Basis eines Wirtschaftsplanes vereinbart wird, sind vom Verein beabsichtigte unterjährige Umschichtungen vom Personal- zum Sachaufwand - soweit diese 5 % des Gesamtkostenplanes überschreiten - zur Kenntnis zu bringen. Hingegen sind unterjährige Umschichtungen vom Sach- zum Personalaufwand in jedem Fall genehmigungspflichtig.



Die Einholung der Zustimmung durch die Magistratsabteilung 57 ist auch bei Aufnahme von Darlehen über 7.000,-- EUR, bei Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, dessen Buchwert über die Kosten von geringfügigen Wirtschaftsgütern hinausgeht sowie bei einschneidenden Änderungen im Rahmen der Einrichtung bzw. des Projektes vorgesehen.

In den Statuten des Vereines ist das Ernennungsrecht zur Bestellung der Leitungsorgane des Vereines geregelt. Diesem zufolge ist die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer der Generalversammlung der Vereinsmitglieder vorbehalten. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt war die Position der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer politischen Funktionärin der Stadt Wien besetzt. Der Vereinsvorstand kann gemäß der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bindende Weisungen erteilen, nicht aber die Magistratsabteilung 57.

## 2.2 Feststellungen des Kontrollamtes

Grundsätzlich besteht das Bestreben, dass der Verein Wiener Frauenhäuser seine Tätigkeit unter möglichst großer Handlungsfreiheit - bei finanzieller und organisatorischer Bindung an die Stadt Wien - durchführt. Die Tatsache der nahezu vollen Finanzierung des Vereines durch die Magistratsabteilung 57 aus Mitteln der Stadt Wien - lediglich ein geringer Anteil der Ausgaben wird durch eigene Einnahmen des Vereines abgedeckt - warf aber die Frage auf, ob es sich um einen vergaberechtsrelevanten Vorgang handelt oder ob eine Förderung vorliegt.

Die Magistratsabteilung 57 vertrat hiezu die Ansicht, dass ihre Hauptaufgabe in der Unterstützung von Einrichtungen der Wiener Frauenszene besteht, wobei sie ihren Focus auf die Finanzierung mittels klassischer Subventionen legt, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass alle Beträge auf der Post 757 (laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck für Leistungen, für die unmittelbar keine Gegenleistung erbracht wird) als Förderungen verbucht werden.

Die nahezu vollständige Finanzierung des Vereines Wiener Frauenhäuser, weiters die Tatsache, dass der Verein Aufgaben erfüllt, die andernfalls die Stadt Wien wahrnehmen

würde, sowie die in den neuen Vertrag aufgenommenen Steuerungsmöglichkeiten für die Magistratsabteilung 57 könnten nach Ansicht des Kontrollamtes bei rechtlicher Beurteilung als gute Gründe für das Bestehen einer so genannten "In-House-Vergabe" gesehen werden. Bei einer derartigen Rechtsbeziehung erbringt nämlich das Unternehmen, das vom öffentlichen Auftraggeber beherrscht wird, seine Leistungen im Wesentlichen für diesen. Das vom Europäischen Gerichtshof zur Absicherung des Beherrschungstatbestandes bei der "In-House-Vergabe" seit einigen Jahren geforderte Kriterium der Ausübung der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle durch den öffentlichen Auftraggeber, wurde allerdings nicht ausreichend durch Weisungs- und Ernennungsrechte sowie Aufsichtsbefugnisse verankert.

Da die Intention der Magistratsabteilung 57 hinsichtlich der Finanzierung in Form von Subventionen aus dem nunmehr gültigen Vertragswerk nicht eindeutig hervorgeht, wurde empfohlen, zur rechtlichen Absicherung der Kooperation mit dem Verein Wiener Frauenhäuser das Übereinkommen zu modifizieren. Im Zuge dessen sollte eine Analyse relevanter Faktoren sowohl hinsichtlich der Subventionsgewährung als auch der "In-House-Vergabe" durchgeführt werden, wobei auf die Perspektive sozialpolitischer Lenkungswirkungen zu achten wäre.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Gemäß den Anregungen des Kontrollamtes wird die Magistratsabteilung 57 das Übereinkommen mit den Wiener Frauenhäusern unter dem Aspekt der zweifelsfreien Erkennbarkeit der Intention einer Überprüfung mit allfälliger Beziehung von anderen Fachdienststellen unterziehen und entsprechend den Ergebnissen modifizieren.

### 3. Förderprogramm der Magistratsabteilung 57

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist bei der Vergabe öffentlicher Mittel zu beachten, dass diese mit den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung übereinstimmen müssen, weshalb das Förderprogramm der Magistratsabteilung 57 unter diesen Vorgaben zu beurteilen war.

### 3.1 Informationsgestaltung durch die Magistratsabteilung 57

Die Magistratsabteilung 57 informiert potenzielle Subventionswerber auf ihrer Homepage zum einen darüber, dass finanzielle Unterstützungen für Vereine, die frauenspezifische Aktivitäten in Wien durchführen, möglich sind und zum anderen, welche Unterlagen bei einer allfälligen Einreichung der Subventionsansuchen vorzulegen sind. Dazu gehören ein Finanzplan nach dem Musterformular der Magistratsabteilung 57, weiters eine Projektbeschreibung, ein Jahresabschluss des Vorjahres, ein Tätigkeitsbericht sowie Kopien der aktuellen Vereinsstatuten und des Vereinsregisterauszeuges. Ebenso werden die potenziellen Subventionswerber darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie nach erfolgter Prüfung der Ansuchen im Fall einer Genehmigung eine schriftliche Verständigung über Höhe und Verwendungszweck der Förderung sowie die damit verbundenen Förderrichtlinien erhalten. Den Subventionswerbern wird empfohlen, vor der beabsichtigten Einreichung um eine Subvention jedenfalls Kontakt mit der Magistratsabteilung 57 aufzunehmen; danach werden die Musterformulare zugesandt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren für drei- und einjährige Förderungen Förderrichtlinien in Geltung, welche die Rahmenbedingungen zur Verwendung der Fördermittel und der zu erbringenden Nachweise festlegen. Diese waren zwar nicht auf der Homepage veröffentlicht, wurden aber den Subventionswerbern zusammen mit den Musterformularen im Vorfeld der Antragstellung zur Verfügung gestellt. Sie beinhalten Bestimmungen über die zu ermöglichenden Kontrollen und Überprüfungen der gesamten Vereins- und Projektgebarung. Ferner werden darin Regelungen über bestimmte Ausgaben (z.B. Personalausgaben, Reisekosten, Honorarnoten) getroffen. Auch sind Meldungen der Vereine bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem beantragten Konzept vorgesehen; weiters enthalten die Förderrichtlinien Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages bzgl. der Rückforderungsansprüche etwa bei Nichterfüllung von Subventionsvoraussetzungen oder nicht widmungsgemäßer Verwendung von Subventionsmitteln. Im Fall einer Subventionszusage verpflichten sich die Vereine mit der Unterschrift auf einem Exemplar der Förderrichtlinien zu deren Einhaltung.

### 3.2 Dreijährige Förderverträge

#### 3.2.1 Leistungsspektrum und Förderbeträge

3.2.1.1 Wie bereits erwähnt, wurden insgesamt 20 Vereine, für deren Finanzbedarf die

Stadt Wien schon seit Jahren teilweise aufkam, mittels dreijähriger Förderverträge für den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2005 von der Magistratsabteilung 57 bezuschusst. Die geförderten Leistungen waren in den Förderverträgen nicht explizit angeführt gewesen, sondern waren von den Vereinen in Projektkonzepten, die mit den Subventionsansuchen übermittelt worden waren, beschrieben worden. Eine derartige Vorgehensweise ist bei der privatrechtlichen Ausgestaltung der Subventionsabwicklung grundsätzlich möglich, jedoch wurden dabei keine konkreten Zielvereinbarungen mit den Fördernehmern getroffen. Den Fördernehmern wurde in den Förderverträgen allerdings aufgetragen, die bewilligten Mittel entsprechend dem im Subventionsantrag dargelegten Verwendungszweck zu verwenden.

Um sich einen Eindruck über das Leistungsangebot der Vereine zu verschaffen, nahm das Kontrollamt Einsicht in die Stellungnahmen, die nach erfolgter Prüfung der Subventionsanträge von der Magistratsabteilung 57 angefertigt wurden. Die jeweiligen Angebote deckten eine breite Palette im Rahmen der Frauenförderung ab, sodass das gesamte Spektrum wie folgt zusammengefasst werden kann:

Sechs Einrichtungen mit der Zielgruppe Mädchen und Frauen mit (sexueller) Gewalterfahrung sowie deren Bezugspersonen erhielten Förderungen vor allem für persönliche und telefonische Beratung, Krisenintervention und Betreuung, therapeutische Begleitung sowie Prozessvorbereitung und -begleitung. Neben diesen unmittelbar für die Betroffenen durchgeführten Diensten zählten aber auch die Konzeption und Durchführung von Schulungen in der Aus- und Weiterbildung für Berufsgruppen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen tätig sind, sowie die Prävention, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Angebot.

Für die Zielgruppe der Migrantinnen wurden mit sieben weiteren Vereinen dreijährige Förderverträge abgeschlossen. Neben der rechtlichen, psychosozialen oder beruflichen Beratung wurde auch die Gesundheitsberatung vor allem für (zwangs)migrierte Sexarbeiterinnen von der Magistratsabteilung 57 finanziert. Weiters befanden sich Alphabetisierungs- und Deutschkurse mit begleitender Kinderbetreuung sowie Informationsangebote zu verschiedenen Lebensbereichen und interkulturellen familiären Konfliktsituatio-

nen im Leistungsangebot der Vereine. Darüber hinaus wurde die Integration der Migrantinnen durch gemeinsame soziale Aktivitäten mit österreichischen Frauen propagiert.

Im Bereich der feministischen Informations- und Kulturarbeit wurden drei Vereine gefördert, deren inhaltliche Zielsetzungen in der Unterstützung von frauenspezifischen Bildungs-, Beratungs- und Kulturinitiativen lag, was mit der Durchführung von Veranstaltungen (Lesungen, Buchpräsentationen, Diskussionsabenden etc.) oder mit der Herausgabe einer Zeitschrift erreicht werden sollte. Ein Verein hatte über die Erbringung seiner eigenen Angebote hinaus eine besondere Funktion als Drehscheibe für verschiedene andere Frauenprojekte, da dieser Seminar- und Veranstaltungsräume zur Verfügung stellte.

In der Mädchenberatung waren im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 zwei Schwerpunkte zu verzeichnen gewesen, einerseits die Förderung nicht traditioneller Berufsentscheidungen von Mädchen und andererseits die Förderung geschlechtssensibler Pädagogik. Beim Letztgenannten wurde das Angebot vor allem an Lehrkräfte im Aus- und Weiterbildungsbereich, Kindergartenpädagogen sowie Tagesmütter und -väter gerichtet. Demgegenüber waren bei der Förderung nicht traditioneller Berufsentscheidungen die Zielgruppen des Vereines in erster Linie Mädchen der sechsten bis neunten Schulstufe, Schulabbrecherinnen und junge Frauen vor der Berufsentscheidung und erst in zweiter Linie Betriebe und Multiplikatoren.

Im Bereich der Arbeitsmarktförderung wurde für Sozialhilfeempfängerinnen, für langzeitarbeitslose Frauen, für ältere Frauen, die auf Grund ihres Alters Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt haben, sowie für Frauen, die den beruflichen Wiedereinstieg planen, eine Frauenberatungsstelle, die sich als ergänzende Einrichtung zum Arbeitsmarktservice versteht, mit einem dreijährigen Fördervertrag unterstützt.

Eine Beratungsstelle setzte sich zum Ziel, die psychosoziale Situation von Frauen zu verbessern. Deren umfassendes Angebot bestand u.a. in der Rechtsinformation und Scheidungsbegleitung, medizinischen Beratung, Erziehungsberatung, Kriseninterventi-

on und Kurzzeittherapie als Hilfestellung bei der Klärung akuter Probleme. Weiters umfasste das Angebot Vorträge, Tagungen und Seminare zu frauenpolitischen Themen aber auch die Führung von Selbsterfahrungsgruppen und therapeutisch angeleiteten Gruppen sowie einen Frauenkulturtreffpunkt.

3.2.1.2 Der folgenden Tabelle sind die an die Vereine insgesamt ausbezahlten Beträge und Anteile, gegliedert nach den zuvor beschriebenen Leistungsbereichen, zu entnehmen (Beträge in EUR):

Dreijährige Förderungen	2003		2004		2005	
	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %
Gewaltschutz	364.669,00	29,97	328.767,00	27,87	337.242,27	28,22
Integration	434.381,00	35,71	453.406,48	38,44	446.422,64	37,36
Femin. Informations- u. Kulturarbeit	132.701,00	10,91	122.671,00	10,40	124.714,00	10,44
Mädchenförderung	138.673,00	11,40	126.659,00	10,74	131.729,30	11,02
Arbeitsmarktförderung	72.790,00	5,98	73.181,85	6,21	78.542,33	6,57
Rechts-, Gesundheits- u. Sozialberatung	73.350,00	6,03	74.820,00	6,34	76.320,00	6,39
Gesamt inkl. Nachtragsförderungen	1.216.564,00	100,00	1.179.505,33	100,00	1.194.970,54	100,00

Die einzelnen ausbezahlten Beträge bewegten sich zwischen rd. 15.000,-- EUR und rd. 107.000,-- EUR. Zusätzlich zu den Beträgen lt. den Dreijahresförderverträgen wurden im Jahr 2003 bei acht Vereinen Nachtragsförderungen in Höhe von insgesamt 79.313,-- EUR vorgenommen. Im Bereich Gewaltschutz und Integration wurden die nachträglichen Förderungen mit der finanziellen Situation bzw. den vorhandenen Finanzierungslücken begründet. Die restlichen Nachtragsförderungen waren für von den Vereinen ursprünglich nicht geplante Projekte beantragt worden. Im Jahr 2004 erhielt ein Verein von der Magistratsabteilung 57 zusätzlich zum Basisbetrag einen Zuschuss zu den Personalkosten einer Dienstnehmerin in Höhe von 21.167,-- EUR, da das Bundessozialamt eine Kürzung beim Lohnkostenzuschuss vorgenommen hatte. Auch im Jahr 2005 wurden von der Magistratsabteilung 57 nachträglich Förderungen in Höhe von 9.976,56 EUR gewährt, u.zw. anteilige Abfertigungszahlungen für Mitarbeiterinnen der Vereine.

### 3.2.2 Kontrolle der Finanzpläne der geförderten Vereine

3.2.2.1 Voraussetzung für den Abschluss dreijähriger Förderverträge ab dem Jahr 2003 war, dass die Vereine bereits seit mindestens drei Jahren einjährige Förderungen von

der Magistratsabteilung 57 erhalten hatten. Der Subventionsantrag für eine dreijährige Förderung hatte u.a. einen Jahresabschluss des Vorjahres sowie einen standardisierten Finanzplan, aus dem die gesamten erwarteten Einnahmen und geplanten Sach- und Personalausgaben des ersten Förderjahres sowie der bei der Magistratsabteilung 57 beantragte Förderbetrag hervorgingen, zu enthalten. Dieser Förderbetrag durfte in den Finanzplänen für die beiden Folgejahre - wie bereits erwähnt - um rd. 2 % p.a. angehoben werden.

Die Prüfung der Finanzpläne der Vereine durch die Magistratsabteilung 57 soll nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Finanzgebarung der geförderten Vereine erfolgen. Zur Durchführung stand den Referentinnen eine Arbeitsrichtlinie (Prüfung des Finanzplanes und des Jahresabschlusses) zur Verfügung, wonach bei Folgeansuchen die Budgetpositionen im Bereich Personal- und Sachausgaben mit jenen des Vorjahres verglichen werden sollten; bei Auftreten von Auffälligkeiten, die im Antrag nicht erklärt waren, sollte nachgefragt werden. Für die Darstellung der Personalausgaben waren den Subventionsanträgen Personalblätter beizulegen, aus denen sowohl die Qualifikation der Dienstnehmer und deren Einstufung in das Gehaltsschema als auch die Bruttojahresgehälter samt Lohnnebenkosten hervorgehen sollten. Auf der Einnahmenseite der Finanzpläne sollten alle Förderstellen, bei denen um Subventionen angesucht wurde, einzeln mit der jeweils beantragten Summe angegeben sein. Die geplanten Einnahmen sollten mit den Werten des Vorjahres verglichen werden, allfällige Abweichungen waren zu hinterfragen. Grundsätzlich sollten die Finanzpläne in ihrer Gesamtheit betrachtet werden und die Prüfung durfte nicht nur auf jene Teile beschränkt werden, für welche die Subvention bei der Magistratsabteilung 57 beantragt wurde.

3.2.2.2 Wie die Einschau des Kontrollamtes zeigte, beantragten alle Vereine die Subventionen mittels der zur Verfügung gestellten Finanzplanmusterformulare. Inwieweit die Magistratsabteilung 57 bei Prüfung der Finanzpläne gemäß der Arbeitsrichtlinie vorgeht, indem sie die Budgetpositionen im Bereich Personal- und Sachausgaben mit jenen des Vorjahres verglichen hat, war mangels Dokumentation entsprechender Prüfschritte den vorgelegten Akten nicht zu entnehmen. Dazu teilte die Magistratsabteilung

57 mit, dass die Höhe der Förderungen mit den Vereinen in Vorgesprächen verhandelt würden, sodass die Finanzpläne bereits mit jenen Beträgen eingereicht würden, die in der Folge zur Auszahlung gelangten. Diese von der Arbeitsrichtlinie abweichende Vorgangsweise der Magistratsabteilung 57 war aus den dem Kontrollamt vorgelegten Unterlagen ebenso nicht ersichtlich gewesen.

Unabhängig davon wurde vom Kontrollamt festgestellt, dass an 80 % der Antragsteller für das Jahr 2003 Förderungsbeträge ausbezahlt wurden, die durch Extrapolation von Vergangenheitsdaten ermittelt wurden, nämlich durch eine rd. 2 %ige Erhöhung der Vorjahreswerte.

Zur Überprüfung, ob die Budgets der Vereine dennoch realistisch geplant und auf Kostendeckung ausgerichtet waren, hat das Kontrollamt mittels eines Soll-Ist-Vergleiches die Ausgabenpositionen der Finanzpläne mit jenen Ausgaben verglichen, die im Betrachtungszeitraum bei den geförderten Vereinen lt. den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen tatsächlich anfielen.

Leistungsbereich	2003		2004		2005	
	Gesamtanzahl Finanzpläne	Anzahl Finanzpläne mit Ausgabenüberdeckung	Gesamtanzahl Finanzpläne	Anzahl Finanzpläne mit Ausgabenüberdeckung	Gesamtanzahl Finanzpläne	Anzahl Finanzpläne mit Ausgabenüberdeckung
Gewaltschutz	7	4	7	4	7	4
Integration	7	6	7	6	7	4
Femin. Informations- u. Kulturarbeit	3	3	3	2	3	3
Mädchenförderung	2	-	2	-	2	-
Arbeitsmarktförderung	1	1	1	1	1	1
Rechts-, Gesundheits- u. Sozialberatung	1	1	1	1	1	1
Gesamt	21	15	21	14	21	13

Die Gegenüberstellung zeigt, dass rd. zwei Drittel aller geförderten Vereine die Ausgabenpositionen bei der Planung höher geschätzt hatten als in den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen ausgewiesen.

Wie bereits erwähnt, waren die bei der Kontrolle der Finanzpläne vorzunehmenden Prüfschritte in einer Arbeitsrichtlinie ausführlich dargestellt und hätten von der Magistratsabteilung 57 zur Beurteilung einer realistischen Finanzplanung der antragstellenden Vereine eingesetzt werden müssen. Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung,



weil die Finanzpläne von der Magistratsabteilung 57 als Instrument für weitere Überprüfungen - vor allem der widmungsgemäßen Verwendung der Fördergelder - wie nachfolgend dargestellt - eingesetzt werden.

Die Magistratsabteilung 57 nahm selbstverständlich anhand der Arbeitsrichtlinie die Prüfung und Einschätzung der Finanzpläne vor. Die Plausibilität des dargestellten Finanzbedarfs ist entscheidend für die Beurteilung der Förderwürdigkeit und des Förderbedarfes. Da es sich bei den Finanzplänen zur Zeit der Antragstellung um eine Vorschau handelt, sind Abweichungen bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entsprechend der tatsächlich eingetretenen Verhältnisse möglich.

Bezugnehmend auf die Dokumentation der Prüfschritte folgt die Magistratsabteilung 57 der Darstellung des Kontrollamtes und weist darauf hin, dass die Prüfunterlagen nun in den jeweiligen Akten abgelegt werden.

### 3.2.3 Kontrolle der Jahresabschlüsse der geförderten Vereine

3.2.3.1 Die Förderrichtlinien legen fest, dass die Fördermittel von den Fördernehmern wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem Finanzplan, der dem Subventionsantrag beigelegt wurde, zu verwenden sind. Die Förderung bezieht sich auf ein Kalenderjahr und darf nur für Leistungen, die dieses Jahr betreffen, verwendet werden; nicht verbrauchte Subventionsmittel eines Förderjahres sollen von der Subvention des Folgejahres in Abzug gebracht werden.

Als Nachweis, dass die bewilligten Fördermittel dem im Subventionsantrag dargelegten Verwendungszweck zugeführt wurden, müssen die Subventionsnehmer gemäß den Förderrichtlinien per 31. März des Folgejahres an die Magistratsabteilung 57 die Jahresabrechnung als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (in der Struktur des Finanzplanes) für die gesamte Finanzgebarung des Vereines des abgelaufenen Jahres samt schriftlicher Erläuterung abgeben. Weiters soll die Abrechnung eine schriftliche Erläuterung

zum Finanzstatus und zu den Finanzströmen des Vereines enthalten. Zusätzlich ist ein jährliches Buchungsjournal, aus dem sämtliche Zahlungsvorgänge ersichtlich sind, vorzulegen.

3.2.3.2 Die Überprüfung der Abrechnungen der Fördernehmer erfolgte im Zuge von so genannten Qualitätsgesprächen, bei denen Fach- und Budgetreferentinnen der Magistratsabteilung 57 anhand eines Leitfadens standardisiert die finanztechnische Organisation und die Verwaltung der Vereine untersuchen sollen. Neben der stichprobenartigen Einschau in das Rechnungswesen und in die Lohnkonten ist demnach der Frage nachzugehen, wie Finanzplanung und -controlling durch die Vereine vorgenommen wurden. Weiters ist auf deren interne Kosten- und Leistungskontrolle sowie auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips einzugehen. Über die Qualitätsgespräche und das Einschauergebnis sind Protokolle zu erstellen.

3.2.3.3 Um die o.a. Rahmenbedingungen zur Überprüfung der Abrechnungen nachzuvollziehen, nahm das Kontrollamt Einsicht in alle Protokolle und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des Betrachtungszeitraumes der Jahre 2003 bis 2005. Den Unterlagen zufolge waren in den Jahren 2003 und 2004 jeweils acht und im Jahr 2005 zwölf Abrechnungen nicht fristgerecht per 31. März des Folgejahres in der Magistratsabteilung 57 eingelangt; ob von den geförderten Vereinen um Fristverlängerung angesucht wurde, war der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Gemäß Pkt. 3 der Förderrichtlinie haben die Vereine, wenn anzunehmen ist, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, die Magistratsabteilung 57 spätestens drei Tage vor Ablauf unter Angabe des Grundes zu informieren und einen neuen Termin zu vereinbaren. In den meisten Fällen erfolgte die Verständigung gleichzeitig mit einer neuen Terminvereinbarung fernmündlich. Nunmehr wird diese Form der Vereinbarungen im Akt auch dokumentiert.

Was die im Leitfaden zum Qualitätsgespräch vorgesehene Einsicht in die Lohnkonten der Vereine betraf, zeigten die Protokolle auf, dass sich die Magistratsabteilung 57

diese nicht nur stichprobenartig, sondern im Betrachtungszeitraum von rd. 30 % bis rd. 40 % der Vereine vollständig vorlegen ließ. Bei den eingesehenen Lohnkonten wurden Stammdaten wie das Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiter und deren Funktion innerhalb des Vereines vermerkt. Weiters fand das Kontrollamt den Hinweis vor, dass die eingesehenen Lohnkonten für in Ordnung befunden wurden, nicht aber welche Prüfschritte die Magistratsabteilung 57 dazu setzte. Ebenso vermisste das Kontrollamt die zur Plausibilitätsprüfung der in den Abrechnungen ausgewiesenen Personalausgaben notwendigen Berechnungen.

Da bei den geförderten Vereinen die Personalausgaben den größeren Anteil an den Gesamtausgaben inne hatten, den Referentinnen der Magistratsabteilung 57 aber keine geeignete Hilfestellung zur Durchführung ihrer Kontrollen im Zuge der Qualitätsgespräche zur Verfügung stand, schien eine Überarbeitung der Arbeitsbehelfe im Hinblick auf geeignete Prüfungstechniken erstrebenswert.

Darüber hinaus war anzumerken, dass seitens der Magistratsabteilung 57 keine Auswertung der Datenbasis zur Beobachtung und Beurteilung der Produktivität des Personalbereiches der geförderten Vereine z.B. mittels eines Vergleiches der angefallenen Ausgaben zu den erbrachten Leistungsmengen vorgenommen wurde.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung wurde der Personaleinsatz den ausgewiesenen Tätigkeiten gegenübergestellt. Vorliegende Statistiken über die Tätigkeiten wurden dabei herangezogen. Eine einheitliche Arbeitsrichtlinie, in der die Prüfschritte anhand einer Checkliste standardisiert dargestellt werden, wird - wie vom Kontrollamt angeregt - bereits erarbeitet und für künftige Dokumentationszwecke dem jeweiligen Akt beigelegt.

3.2.3.4 Gemäß dem Leitfaden zum Qualitätsgespräch war auch der Frage nachzugehen, ob die Budgetmittel in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nachvollziehbar und eindeutig den einzelnen Bereichen entsprechend dem Finanzplan zugeordnet werden konnten. Dazu wurde von der Magistratsabteilung 57 in den Protokollen festgehalten,

dass im Jahr 2003 bei vier Abrechnungen, im Jahr 2004 bei zwei Abrechnungen und im Jahr 2005 bei acht Abrechnungen die von ihr vorgegebene Struktur von den geförderten Vereinen nicht eingehalten wurde. Dieser Umstand führte zu einer schwierigeren Vorgangsweise hinsichtlich der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Letztlich wurden alle Vereine durch Vorlage des Protokolls über das durchgeführte Qualitätsgespräch darüber informiert, dass auf Grund der durchgeführten Einschau und der vorgelegten Unterlagen der Verwendungsnachweis als erbracht und die Subvention damit vorbehaltlich einer etwaigen Prüfung durch das Kontrollamt als endabgerechnet gelte.

Demgegenüber waren dem Kontrollamt - ohne Belegsichtigung - allein bei Durchsicht der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der geförderten Vereine sehr wohl Ausgaben aufgefallen, die als Beispiele für widmungsfremde Verwendung von Fördermitteln einzustufen waren. So hatte etwa ein Verein einen Geldtransfer für die Abdeckung eines Bankkontos für ein nicht von der Magistratsabteilung 57 finanziertes Projekt als Ausgabe in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verrechnet. Bei einem weiteren Verein wurden an andere Projekte gewährte Darlehen in einer Abrechnung als Ausgabe akzeptiert. Auch diese Ausgaben wurden von der Magistratsabteilung 57 nicht beanstandet.

Seitens des Kontrollamtes wurde daher empfohlen, den zuvor geschilderten Sachverhalt im Zuge der nächsten Qualitätsgespräche zu thematisieren und entsprechende Berichtigungen der nicht widmungsgemäß verwendeten Beträge vorzunehmen.

Die Magistratsabteilung 57 wurde in beiden Fällen von den Vereinen um fernmündliche Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Mittel für Equal-Projekte ersucht. Auf Grund der Unterstützungswürdigkeit der Vorhaben wurde die Zustimmung erteilt. Mit Abschluss der Projekte werden die Mittel zurückgeführt. Der Sachverhalt wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Qualitätsgespräches mit den Vereinen thematisiert und im Protokoll dokumentiert werden.

3.2.3.5 Darüber hinaus zeigte die Einsichtnahme in die vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, dass im Betrachtungszeitraum knapp über die Hälfte aller Abrechnungen der Vereine Überschüsse auswiesen, was bedeutete, dass die Fördermittel nicht im jeweiligen Jahr einer Verwendung zugeführt wurden.

Leistungsbereich	2003		2004		2005	
	Gesamtanzahl Abrechnungen	Anzahl Abrechnungen mit Überschuss	Gesamtanzahl Abrechnungen	Anzahl Abrechnungen mit Überschuss	Gesamtanzahl Abrechnungen	Anzahl Abrechnungen mit Überschuss
Gewaltschutz	7	2	7	2	7	4
Integration	7	4	7	5	7	5
Femin. Informations- u. Kulturarbeit	3	1	3	2	3	1
Mädchenförderung	2	-	2	1	2	2
Arbeitsmarktförderung	1	-	1	1	1	-
Rechts-, Gesundheits- u. Sozialberatung	1	-	1	1	1	1
Gesamt	21	7	21	12	21	13

Obwohl gemäß den Förderrichtlinien die Fördermittel nur für Leistungen zu verwenden sind, die sich auf das jeweilige Jahr beziehen, erfolgten lediglich in zwei Fällen Rückforderungen in Form einer Kürzung der Folgesubvention. So wurde bei einem Verein im Zuge der Förderung für das Jahr 2006 vom ausbezahlten Betrag eine Rückforderung in Höhe von 13.515,24 EUR in Abzug gebracht, wobei als Begründung im Protokoll des Qualitätsgespräches der "Überschuss von Geldern Ende des Jahres 2005" (rd. 50.000,-- EUR) angeführt wurde.

Bei einem Projekt des Jahres 2004 mit einem Finanzierungsanteil der Magistratsabteilung 57 von 40 % und des Arbeitsmarktservices von 60 % wurde vom insgesamt erzielten Überschuss (11.849,54 EUR) eine Rückforderung in Höhe von 1.466,-- EUR in die Wege geleitet, was lediglich 12,4 % des Überschusses entsprach. Wieso die Magistratsabteilung 57 in der Abrechnung höhere Ausgaben als durch den Aufteilungsschlüssel festgelegt akzeptierte, war nicht nachvollziehbar. Bei einer Aufteilung der Ausgaben im Ausmaß der vereinbarten Finanzierungsanteile wäre nämlich die Rückforderung der Magistratsabteilung 57 um 3.229,20 EUR höher ausgefallen.

Die Magistratsabteilung 57 erkannte während des Förderzeitraumes der Jahre 2003 bis 2005 bereits die Notwendigkeit einer standardisierten Erläuterung, die von den Vereinen beizubringen ist.

Ab dem Förderzeitraum der Jahre 2006 bis 2008 sind daher entsprechende Förderrichtlinien in Verwendung. Gemäß Pkt. 2 der neuen Förderrichtlinie haben die Vereine bei einem Überschuss in der Jahresabrechnung von mehr als 2.200,-- EUR sowie bei Abgängen eine entsprechende Erläuterung vorzulegen. In vielen Fällen sind die Überschüsse durch noch offene Forderungen an den Verein zum Stichtag 31. Dezember des Jahres begründet, die mit Beginn des Folgejahres beglichen werden.

3.2.3.6 Des Weiteren ging das Kontrollamt der Frage nach, ob der Bestimmung, wonach nicht verbrauchte Subventionsmittel eines Förderjahres von der Subvention des Folgejahres in Abzug zu bringen sind, bei Abschluss der neuen, ab dem Jahr 2006 gültigen dreijährigen Förderverträge Folge geleistet wurde. Die Magistratsabteilung 57 legte daraufhin eine Aufstellung vor, aus welcher die Höhe der neuen Förderbeträge je Vertrag zu entnehmen war.

Im neuen Förderzeitraum der Jahre 2006 bis 2008 wurde der Vertrag eines Vereines nicht verlängert, sodass insgesamt 20 neue Dreijahresverträge abgeschlossen wurden. Lediglich in einem Fall wurde eine Kürzung des Vorjahresbetrages (bei einem Vermögensstand von rd. 55.000,-- EUR) um immerhin 48,8 % vorgenommen. Bei 15 der übrigen 19 Subventionswerber wurden unabhängig davon, ob diese innerhalb des Förderzeitraumes der Jahre 2003 bis 2005 Überschüsse oder Abgänge erzielten, die Beträge des Jahres 2005 um rd. 2 % erhöht. Bei zwei Vereinen blieb der Förderbetrag unverändert, einer erhielt gegenüber dem Vorjahr einen lediglich um 1,5 % höheren Betrag, bei einem Subventionswerber wurde der Förderbetrag hingegen um 4,3 % erhöht.

Für das Kontrollamt war daher eine Systematik bei der Berechnung der neuen Förderbeträge etwa in Form einer Mitberücksichtigung der gesamten Ertrags- und Vermögenslage der geförderten Vereine nicht erkennbar.

### 3.2.4 Kontrolle der Leistungserfüllung der geförderten Vereine

3.2.4.1 Durch die Förderrichtlinien verpflichten sich die Subventionsnehmer der Magistratsabteilung 57 per 31. März des Folgejahres inhaltliche Jahresberichte und Jahres-

statistiken vorzulegen; Mindeststandards für Tätigkeitsberichte werden den Subventionsnehmern als Beilage zu den Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Demnach haben die Tätigkeitsberichte die durchgeführten Aktivitäten und die Arbeitsschwerpunkte des abgelaufenen und des Folgejahres zu enthalten. Zum Statistikeil werden den Vereinen Standards zu den telefonischen und persönlichen Beratungsleistungen, zu Gruppenberatungen, zu längerfristigen Betreuungen, aber auch zu den Kursen, Workshops, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen vorgegeben. Weiters sollten die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation bzw. Vernetzungstätigkeit mit anderen Einrichtungen in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden.

Dazu stellte das Kontrollamt bei seiner Einschau fest, dass die Vereine die gewünschten Tätigkeitsberichte übermittelt hatten. Die Statistikeile wurden von der Magistratsabteilung 57 lediglich fünfmal im Zuge der im gesamten Betrachtungszeitraum durchgeführten Qualitätsgespräche - zumeist hinsichtlich der Beratungsleistungen als Gegenüberstellung zu Vorjahreswerten - ausgewertet. Eine standardisierte Informationsverarbeitung z.B. in Form von leistungswirtschaftlichen Kennzahlen wurde von der Magistratsabteilung 57 nicht vorgenommen.

3.2.4.2 Wie bereits erwähnt, führte die Magistratsabteilung 57 anhand eines einheitlichen Leitfadens einmal jährlich mit den geförderten Vereinen Qualitätsgespräche vor Ort durch. Bei diesen sollten u.a. auch die Leistungserfüllungen (gegenüber den geplanten Projektbeschreibungen lt. den Förderansuchen) sowie die relevanten Rahmenbedingungen besprochen werden. Bei Auftreten größerer Abweichungen der Arbeitsschwerpunkte war eine Begründung vorgesehen.

Bei der Einsichtnahme in die Protokolle der Qualitätsgespräche zeigte sich, dass bei der Leistungsbeurteilung der geförderten Vereine die Magistratsabteilung 57 im Jahr 2003 bei 19, im Jahr 2004 bei 18 und im Jahr 2005 bei 17 Vereinen keine Abweichungen feststellte; das entsprach einer Übereinstimmung der geplanten Jahresarbeitsschwerpunkte von immerhin 85 % bis 95 %.

Abweichungen zwischen Leistungsplanung und -erfüllung bei den geförderten Vereinen wurden im gesamten Betrachtungszeitraum daher in lediglich sechs Fällen festgestellt,

wobei diese in fünf Fällen nicht ausführlich dokumentiert wurden; in einem Fall war überhaupt keine Begründung der Abweichung angeführt worden.

### 3.2.5 Feststellungen des Kontrollamtes

Zusammenfassend war festzuhalten, dass die Magistratsabteilung 57 durch Abschluss von dreijährigen Förderverträgen mit Vereinen, die ein breites Spektrum von frauenspezifischen Aktivitäten abdecken, zwar Kontinuität im Leistungsangebot sicherstellte, aber auch weniger finanziellen Spielraum für mögliche neue Zielsetzungen zuließ.

Durch die Entwicklung von Arbeitsbehelfen zur Kontrolle von Subventionsansuchen und -abrechnungen war das Ziel der Magistratsabteilung 57 nach einer systematischen Vorgangsweise ersichtlich, wenngleich Optimierungspotenziale erkennbar waren. Weiters stellte das Kontrollamt fest, dass bei den von der Magistratsabteilung 57 gesetzten Kontrollhandlungen die in den bestehenden Richtlinien festgelegten Bestimmungen (z.B. hinsichtlich nicht verbrauchter Subventionsmittel) nicht bis zur letzten Konsequenz ausgeschöpft wurden.

Da die dreijährigen Förderverträge auf Grund der längeren Zeitspanne zu Vereinfachungen führen sollen, empfahl das Kontrollamt, künftig bei den durchzuführenden Kontrollmaßnahmen Schwerpunkte durch wechselnde Prüffelder zu setzen.

Die Magistratsabteilung 57 nimmt die Anregung auf und wird bei gleichzeitiger Überarbeitung des Leitfadens für die Qualitätsgespräche künftig eine wechselnde Schwerpunktsetzung vornehmen.

## 3.3 Einjährige Förderverträge

### 3.3.1 Zielgruppen und Förderbeträge

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 wiesen die meisten Vereine mit einjähriger Förderung ein ähnliches Leistungsspektrum auf wie jene Vereine mit dreijährigen Förderverträgen; einige Vereine hielten aber auch zur Vervollständigung des Förderprogramms der Magistratsabteilung 57 ergänzende Leistungen bereit. So wurde bei-



spielsweise im Bereich des Gewaltschutzes für Frauen ein Verein mit der Zielgruppe Männer gefördert, dessen Zielsetzung in der Sensibilisierung gegen die Gewalt von Männern insbesondere gegen Frauen und Kinder lag. Weiters wurde im Bereich der Integration ein Verein bezuschusst, der neben seiner beratenden Tätigkeit eine multi-kulturelle Wohngemeinschaft für junge Frauen führte, deren Lebensgestaltung sich mit den Wert- und Kulturvorstellungen ihres Elternhauses nicht mehr vereinbaren ließ. Mit dem Pilotprojekt "Mädchengarten" wiederum wurde ein Verein gefördert, der am Sichtbarmachen von Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern arbeitete.

Im Bereich Rechts-, Gesundheits- und Sozialberatung wurden Beratungen bei der Familienplanung, bei Partnerschaftskonflikten sowie Sexualproblemen gefördert. Im so genannten Projekt "Frauenwohnzimmer" wurde wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen in einem Tageszentrum der Aufenthalt in einem geschützten Rahmen ermöglicht. Nicht zuletzt sollte ein Verein erwähnt werden, der seine Schwerpunkte auf die Prävention und Eliminierung von weiblicher Genitalverstümmelung sowie auf die Gesundheitsvorsorge für afrikanische Frauen legte.

Die Magistratsabteilung 57 schloss im Betrachtungszeitraum mit insgesamt 14 Vereinen einjährige Förderverträge ab, wovon einige nicht nur in einem Jahr Förderungen erhielten. So wurden im Jahr 2003 an acht, im Jahr 2004 an elf und im Jahr 2005 an zehn Vereine Förderungen zwischen rd. 9.000,- EUR und 50.000,- EUR ausbezahlt. Die Gesamtfördersummen und Anteile nach Leistungsbereichen gegliedert sind in der folgenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR):

Leistungsbereiche	2003		2004		2005	
	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %	Ausbezahlte Beträge	Anteil in %
Gewaltschutz	60.800,00	35,96	52.805,02	20,72	24.400,00	8,36
Integration	-	-	21.850,00	8,57	31.680,00	10,86
Femin. Informations- u. Kulturarbeit	20.400,00	12,07	20.800,00	8,16	21.216,00	7,27
Mädchenförderung	10.330,00	6,11	10.400,00	4,08	10.435,00	3,58
Arbeitsmarktförderung	-	-	13.000,00	5,10	-	-
Rechts-, Gesundheits- und Sozialberatung	77.520,00	45,86	136.050,00	53,37	204.041,00	69,93
Gesamt	169.050,00	100,00	254.905,02	100,00	291.772,00	100,00

Die Steigerung der Fördervolumina bei den einjährigen Verträgen um über 70 % innerhalb des Betrachtungszeitraumes erklärte die Magistratsabteilung 57 mit der Aufnahme

neuer Förderwerber in das Förderprogramm. So wurde ein Verein im Jahr 2003 erstmalig von der Magistratsabteilung 57 bezuschusst, zwei Vereine mit einem vergleichsweise hohen Förderbetrag kamen im Jahr 2004 und drei weitere im Jahr 2005 hinzu. Da aber im Jahr 2005 - wie bereits erwähnt - drei Vereine an andere Förderstellen abgegeben wurden, wurde der veranschlagte Budgetrahmen von der Magistratsabteilung 57 nicht überschritten.

### 3.3.2 Entscheidungskriterien bei den Fördervergaben

3.3.2.1 Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 suchten 17 Antragsteller erstmalig um Aufnahme in das Förderprogramm der Magistratsabteilung 57 an, wobei einer seinen Antrag im laufenden Verfahren zurückzog. Sechs Anträgen wurde entsprochen und zehn wurden abgelehnt; diese Akten bildeten die Stichprobe für weitere Untersuchungen des Kontrollamtes. Die inhaltlichen Prüfungen von Subventionsansuchen sollten von den Referentinnen anhand einer Checkliste erfolgen, wobei die Ergebnisse anschließend in schriftlichen Stellungnahmen zu dokumentieren waren. Diese wurden vom Kontrollamt hinsichtlich der Kriterien zur Entscheidungsfindung untersucht.

Anhand der Checkliste ist bei Erstansuchen zunächst neben der Klärung der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 57 von den Referentinnen zu prüfen, ob es sich beim Subventionswerber um einen Verein handelt und ob die Einrichtung einen Bezug zur Stadt Wien aufweist. Weitere Prüfschritte betreffen die Bedarfserhebung durch den Verein, die inhaltliche und methodische Konzeption des Angebotes sowie die Frage, ob sich das neu beantragte Leistungsangebot zum bereits bestehenden komplementär verhält. Die bisherige finanzielle Gebarung des Vereines, die Qualifikation der Durchführenden sowie der Etablierungs- und Vernetzungsgrad in der Branche bilden ergänzende Prüfschritte.

3.3.2.2 Zunächst nahm das Kontrollamt Einsicht in jene sechs Akten, bei denen nach erfolgter Prüfung durch die Magistratsabteilung 57 eine Förderung ausbezahlt wurde.

Gemäß den Stellungnahmen zu den Subventionsansuchen war die Klärung der Zuständigkeit, die inhaltliche Konzeption und der Bezug des Vereines zur Stadt Wien in

allen Fällen dokumentiert worden. Weiters war die bisherige finanzielle Gebarung in Form von Jahresabschlüssen der Vorjahre und die Qualifikation der Durchführenden zwar nicht in allen Fällen aus den Stellungnahmen, jedoch aus den den Anträgen beiliegenden Konzepten und Personalblättern ersichtlich gewesen. Bei vier Vereinen war deren Kooperation mit anderen Förderstellen, bei drei Vereinen deren Vernetzung in der Branche dokumentiert gewesen. Lediglich einem Akt war zu entnehmen, dass eine Bedarfserhebung durch den Verein durchgeführt wurde. Bei einem weiteren Verein war seitens der Magistratsabteilung 57 überprüft worden, ob sich die angebotene Leistung zur bestehenden komplementär verhielt.

Die ausgewerteten Stellungnahmen zeigten also Unterschiede in der praktischen Handhabung der Prüfung der Subventionsanträge durch die Magistratsabteilung 57. In der einzusetzenden Checkliste waren zwar die wesentlichen Prüfungsschwerpunkte angeführt, nicht aber detaillierte Differenzierungskriterien, die als Hilfestellung zu einer einheitlichen Vorgehensweise hätten dienen können. So waren in der Checkliste beispielsweise an die Prüfung der finanziellen Gebarung des Antragstellers keine weiteren Voraussetzungen wie etwa das Vorliegen eines Finanzmittelbedarfes in der Höhe der beantragten Fördersumme und des Nachweises über die Ausfinanzierung eines eventuellen Restbetrages gekoppelt worden.

Die Magistratsabteilung 57 versteht die Checkliste als Leitinstrument für die Prüfung von Anträgen. In den standardisierten Antragsformularen haben die Vereine entsprechende Angaben über den Finanzmittelbedarf und die vorgesehenen Einnahmen zu machen. Wie zu Recht vom Kontrollamt festgestellt, sind in der Checkliste bislang diese Angaben nicht abgebildet, sodass dies entsprechend ergänzt wird.

3.3.2.3 Um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes sowie des Transparenzgedankens auch bei den zehn abgelehnten Anträgen zu beurteilen, wurde vom Kontrollamt untersucht, ob die erwähnte Checkliste auch zur Prüfung dieser Anträge eingesetzt wurde. Es zeigte sich, dass sie lediglich bei einem Antrag verwendet wurde, weshalb

die sachlichen Gründe für die Ablehnung - nämlich die bereits vorhandene Abdeckung der geplanten Aktivitäten durch andere Vereine und ein nicht ausgereiftes Konzept - auch nur in diesem Fall erkennbar waren.

Hinsichtlich der Informationsgestaltung an die diesbezüglichen Förderwerber über die Erledigung ihrer Ansuchen war festzuhalten, dass lediglich die Hälfte der Förderwerber eine schriftliche Verständigung über die erfolgte Ablehnung erhielt.

### 3.3.3 Feststellungen des Kontrollamtes

Das Kontrollamt erachtete den Abschluss von einjährigen Verträgen für Subventionsgewährungen, die seitens der Magistratsabteilung 57 nicht auf Dauer ausgerichtet sind, grundsätzlich für sinnvoll.

Bei den 17 Ansuchen um erstmalige Aufnahme in das einjährige Förderprogramm wurden erhebliche Unterschiede in der Dokumentation der Prüfung durch die Magistratsabteilung 57 hinsichtlich der Kriterien zur Entscheidungsfindung festgestellt. Damit alle Antragsteller auf Gleichbehandlung vertrauen können, wurde empfohlen, die Gründe sowohl für die Gewährung als auch für die Ablehnung einer Subvention gebührend darzustellen. Um diesbezüglich eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, sollte jedenfalls eine überarbeitete Checkliste eingesetzt werden.

### 3.4 Resümee

3.4.1 Die Magistratsabteilung 57 betrieb hinsichtlich der Voraussetzungen für Förderwerber aktive Informationspolitik wie etwa Beratungen im Vorfeld der Ansuchen oder rechtzeitige Bekanntgabe der Förderungsvoraussetzungen mittels der bereits entwickelten Förderrichtlinien. Diese waren auf die Pflichten der Förderungswerber ausgerichtet, boten aber potenziellen Subventionswerbern keine Angaben über die Zielsetzungen des Förderprogramms der Magistratsabteilung 57.

Obwohl dem Kontrollamt die Aufwändigkeit bei der Definition wirkungsorientierter Förderziele bewusst war, wurde dennoch empfohlen, diese präzise zu beschreiben und in ein Förderkonzept, aus dem die mittel- und langfristige Strategie der Magistratsabtei-

lung 57 hervorgehen, einzubinden. Darüber hinaus könnte nicht nur die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Antragsteller anhand dieser Förderziele vorgenommen werden, sondern auch der Nutzen in Form von leichter durchzuführenden Kontrollen und Dokumentationen der Zielerreichung gewonnen werden.

3.4.2 Weiters regte das Kontrollamt an, Auswertungen der in den Tätigkeitsberichten der Vereine bekannt gegebenen einzelnen Leistungen vorzunehmen, sodass Informationen über das gesamte geförderte Leistungsvolumen der Magistratsabteilung 57 gewonnen werden; letztlich könnten derartige Auswertungen zum Aufbau eines Fördercontrollings beitragen.

3.4.3 In den letzten Jahren ist in der Subventionsverwaltung insofern ein Paradigmenwechsel eingetreten, als seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union der Schutz von Wettbewerb und Mitbewerbern in die nationale Gestaltung zu übernehmen war. Sowohl die drei- als auch die einjährigen Förderungen werden von der Magistratsabteilung 57 im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben, sind aber durch den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz geprägt. Aus diesem folgt ab Beginn des Verteilungsvorganges durch die Magistratsabteilung 57 ein (vorvertragliches) Schuldverhältnis gegenüber allen, die gemessen am Förderziel als Subventionsempfänger in Betracht kommen und daher auf gleichmäßige Behandlung vertrauen können. Aus diesem Grund kann aus dem Gleichheitsgebot die Forderung nach der Berechenbarkeit des Subventionsverfahrens für alle - auch abgewiesene - Förderwerber abgeleitet werden.

Das Kontrollamt empfahl daher, die Magistratsabteilung 57 möge neben den Voraussetzungen für die Förderwerber auch transparente Entscheidungsrichtlinien entwickeln und öffentlich bekannt machen. Im Licht der Rechtssicherheit sollte die von der Magistratsabteilung 57 zur Prüfung und Entscheidung über die Subventionsansuchen eingesetzte Checkliste um - gemessen an den Förderzielen - sachliche Differenzierungskriterien erweitert werden, sodass sowohl den Subventionsempfängern als auch den abgewiesenen Subventionswerbern die Entscheidungsgrundlagen bekannt gegeben werden können.

Eine entsprechende Überarbeitung der bestehenden Checklisten und der Prüfdokumentation ist im Sinn der Qualitätssicherung eine jener Maßnahmen, die von der Magistratsabteilung 57 bereits in Angriff genommen wurde. Zudem ist im Rahmen der Weiterentwicklung des Fördermonitorings der Magistratsabteilung 57 vorgesehen, die Ablaufprozesse in standardisierter Form abzubilden. Förderschwerpunkte und Kriterien sollen dabei ebenfalls dargestellt werden. Die Empfehlungen des Kontrollamtes werden dabei Berücksichtigung finden.

3.4.4 Wie bereits erwähnt, sollten die Fördermittel von den Vereinen entsprechend dem Finanzplan verwendet werden. Eine enge Auslegung dieser Bestimmung bei der Kontrolle der Jahresabrechnungen hätte einen Soll-Ist-Vergleich des Budgets und seiner Ausnützung erfordert. Das Kontrollamt regte daher an, Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um entstandene Überförderungen zu verdeutlichen und entsprechende Rückforderungen in die Wege leiten zu können. Allerdings sollten die entstandenen Überförderungen in Verbindung zur gesamten Vermögenslage und Liquidität der geförderten Vereine beurteilt werden, weshalb eine entsprechende Regelung für die Bemessung der neuen Förderbeträge zu treffen ist.

3.4.5 Positiv fiel auf, dass bei jenen Vereinen im Integrationsbereich, die auch von der Magistratsabteilung 17 - Integrations- und Diversitätsangelegenheiten gefördert wurden, die Qualitätsgespräche gemeinsam mit Bediensteten der Magistratsabteilung 17 vorgenommen wurden. Das Kontrollamt begrüßte die Pläne der Magistratsabteilung 57 zur Ausarbeitung von Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu den Abrechnungen in Abstimmung mit anderen Dienststellen, um eine einheitliche Vorgangsweise in der Subventionsabwicklung zu entwickeln.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im März 2007

## ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.